



Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Finanzkommission
vom: 19. August 2015
zur Vorlage Nr.: [2014-432](#)
Titel: **Standesinitiative zur Vereinfachung des Steuersystems bei den direkten Steuern**
Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2014/432

Kanton Basel-Landschaft

Landrat

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Standesinitiative zur Vereinfachung des Steuersystems bei den direkten Steuern

Vom 19. August 2015

1. Ausgangslage

Die Kantonsverfassung schreibt vor, dass das Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten sei. Das Ausfüllen der Steuererklärung soll wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand erfordern. Die Kantonsbehörden sollen sich für eine Vereinfachung der Bundesgesetzgebung im Sinne obiger Ziele einsetzen. Die Regierung schlägt dem Landrat das Einreichen einer Standesinitiative beim Bund vor, um damit die Erreichung der Ziele zu unterstützen.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Finanzkommission behandelte die Vorlage am 4. Februar und 27. Mai 2015 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Roger Wenk, Roland Winkler, Vorsteher Finanzkontrolle, sowie von Peter Nefzger, Leiter Steuerverwaltung (nur 4. Februar 2015), und Benjamin Pidoux, Steuerverwaltung, Leiter Rechtsdienst.

2.2. Eintreten

Die Finanzkommission ist mit 9:3 Stimmen auf die Vorlage eingetreten. Für jene, die gegen Eintreten stimmten, geht die Standesinitiative in eine falsche Richtung.

2.3. Erwägungen der Kommission

Die Meinungen zu Sinn und Zweck einer Standesinitiative waren anlässlich der erstmaligen Beratung der Vorlage am 4. Februar 2015 in der Finanzkommission geteilt: Die Wirkung sei sehr beschränkt, wurde von einem Teil der Kommission argumentiert. Oft gebe es höchstens einen «Placebo-Effekt». Ausserdem sinke der Wert einer Standesinitiative mit jeder zusätzlichen, und in letzter Zeit habe der Kanton Basel-Landschaft bereits einige Standesinitiativen eingereicht. Dieser Argumentation wurde entgegengehalten, dass Standesinitiativen mit einer konkreten Forderung durchaus etwas bewegen können. Ausserdem helfen sie dabei, gewisse Themen im Gespräch zu behalten.

Die von der Regierung vorgelegte Standesinitiative war einer Mehrheit in der Finanzkommission aber zu vage formuliert. Die Finanzkommission hat daher die Steuerverwaltung beauftragt, die Standesinitiative zu konkretisieren. Diese legte daraufhin im Mai 2015 eine überarbeitete, konkretere Version vor.

Seitens der Verwaltung wurde darauf hingewiesen, dass eine Konkretisierung immer eine Gratwanderung darstelle. Denn eine Standesinitiative muss entweder allgemeine Anregungen formulieren oder

aber ein ausformulierter Gesetzesentwurf sein. Die überarbeitete Standesinitiative schlägt Vereinfachungen in den folgenden Bereichen vor:

a) Bei der **Wohneigentumsbesteuerung** durch Abschaffung des Eigenmietwerts unter gleichzeitiger Aufhebung des Hypothekarzinsenabzugs; ein angemessener Liegenschaftsunterhaltskostenabzug soll weiterhin möglich sein.

b) Bei den **steuerlichen Abzugsmöglichkeiten** durch Aufhebung der allgemeinen (anorganischen) Abzüge wie die Abzüge für Krankheits- und Unfallkosten, für freiwillige Zuwendungen, für Parteispenden etc.

c) Bei der **interkantonalen Besteuerung** durch Festlegung einheitlicher Ausscheidungs- und Bewertungsregeln, soweit keine interkantonalen Regeln durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung bestehen (z.B. Bestimmungen zur interkantonalen Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum).

Die Standesinitiative verlangt auch, dass bei den direkten Bundessteuern allfällige durch Vereinfachungsmassnahmen entstehende Mehrerträge durch eine Anpassung des Steuertarifs ausgeglichen werden.

Die Diskussion in der Finanzkommission beschränkte sich auf die obigen Punkte a) und b).

Einige Kommissionsmitglieder sprachen sich vehement dagegen aus, einerseits den Eigenmietwert abzuschaffen und gleichzeitig den Liegenschaftsunterhaltskostenabzug beizubehalten. Damit würden EigentümerInnen gegenüber MieterInnen bevorzugt. Die Finanzkommission beschloss daraufhin, mit 6:6 Stimmen mit Stichentscheid der Präsidentin, die Textstelle «ein angemessener Liegenschaftsunterhaltskostenabzug soll weiterhin möglich sein» zu streichen.

Gegner der Ausführungen unter Punkt b) argumentierten, dass hinter jedem Abzug politische Entscheide stehen würden, um damit gewisse Verhaltensweisen zu fördern. Mit dem Argument der Vereinfachung sollen diese Verhaltensweisen nun nicht mehr gefördert werden. Das sei falsch und darum sei der ganze Punkt zu streichen. Dem wurde entgegengehalten, dass die angesprochenen Abzüge rein sozialpolitisch bedingt seien und nichts mit den Gewinnungskosten zu tun hätten. Eine Streichung der Abzüge würde die Veranlagung massiv vereinfachen. Mit Tarifsenkungen könnten die gestrichenen Abzüge kompensiert werden. Wichtig sei ferner der Begriff «anorganisch». Damit werde zum Ausdruck gebracht, dass es sich um Abzüge handle, die nicht in einem direkten Zusammenhang mit einem Einkommen stehen. Nach längerer Diskussion sprach sich die Finanzkommission mit 8:0 Stimmen bei 4 Enthaltungen dafür aus, die Formulierung «wie die Abzüge für Krankheits- und Unfallkosten, für freiwillige Zuwendungen, für Parteispenden etc.» zu streichen.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt mit 10:0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Standesinitiative zur Vereinfachung des Steuersystems bei den direkten Steuern in der von ihr veränderten Form zu beschliessen.

19. August 2015 / tlo

Finanzkommission

Roman Klauser, Präsident

Beilage

Standesinitiative (von der Finanzkommission modifizierte Version)

Standesinitiative zur Vereinfachung des Steuersystems bei den direkten Steuern

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft ersucht die Bundesbehörden, sowohl das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundessteuer (DBG) als auch das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) einer generellen Vereinfachung zuzuführen. Die gesetzlichen Grundlagen sind einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar auszugestalten und das Ausfüllen der Steuererklärung soll wenig Zeit und ihre Überprüfung wenig Kontrollaufwand erfordern.

Inbesondere sind Vereinfachungen in folgenden Bereichen umzusetzen:

- *Bei der Wohneigentumsbesteuerung durch Abschaffung des Eigenmietwerts unter gleichzeitiger Aufhebung des Hypothekarzinsenabzugs.*
- *Bei den steuerlichen Abzugsmöglichkeiten durch Aufhebung der allgemeinen (anorganischen) Abzüge.*
- *Bei der interkantonalen Besteuerung durch Festlegung einheitlicher Ausscheidungs- und Bewertungsregeln, soweit keine interkantonalen Regeln durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung bestehen (z.B. Bestimmungen zur interkantonalen Ersatzbeschaffung von selbstgenutztem Wohneigentum).*

Bei der direkten Bundessteuer sollen allfällige durch Vereinfachungsmassnahmen entstehende Mehrerträge durch Anpassung des Steuertarifs ausgeglichen werden. In Beachtung der kantonalen Tarifhoheit sind diesbezüglich keine Vorschriften gegenüber den Kantonen zu erlassen.

Begründung der Standesinitiative

Das schweizerische Steuersystem hat sich trotz der Erkenntnis, dass die direkten Steuern wegen des jährlichen Selbstdeklarationsverfahrens einfach und verständlich sein sollen, in die gegenteilige Richtung bewegt. Die gesetzlichen Bestimmungen werden zunehmend technischer und mit vielen Detailausführungen, Ausnahmen und Spezialfällen überladen. Der im Volksmund beschriebene «Steuerdschungel» hat sich nicht nur bewahrheitet, sondern in letzter Zeit sogar noch verdichtet. Als letztes Beispiel dazu dient die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen oder die vom EFD vorgeschlagene Reform zur ausgewogenen Paar- und Familienbesteuerung. Diverse Standesinitiativen und Motionen wurden bereits eingereicht, die auf eine Vereinfachung des Steuersystems abzielen. Auch der Kanton Basel-Landschaft ist bestrebt, im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten auf kantonaler Ebene Vereinfachungen umzusetzen, ist dabei aber

¹ SR 642.11.

² SR 642.14.

aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben sowohl rechtlich (StHG) als auch faktisch (DBG) stark eingeschränkt. Mit der vorliegenden Standesinitiative soll der bundesgesetzliche Rahmen für Vereinfachungen geschaffen werden. Sie wird bewusst nicht als ausformulierter Entwurf, sondern in Form einer allgemeinen Anregung eingereicht, um den Spielraum und die Möglichkeiten des Bundesgesetzgebers nicht unnötig einzuschränken.

Vereinfachungspotenzial bergen vor allem die Besteuerung des Eigenmietwerts von selbstgenutztem Wohneigentum und diejenigen Abzüge, die nicht in direktem Zusammenhang mit einem bestimmten Einkommensbestandteil stehen (anorganische Abzüge). Letztere sind oft lenkungspolitischer Natur und stellen bei der Einkommensbesteuerung, bei der systemgerecht eigentlich nur die sogenannten Gewinnungskosten abzugsfähig sein sollten, Fremdkörper dar. Die konkrete Ermittlung der Eigenmietwerte und deren Besteuerung als Naturaleinkommen sind regelmässig Gegenstand von Auseinandersetzungen sowohl auf der politischen Ebene als auch im Veranlagungsverfahren. Die Besteuerung als solches wird nicht verstanden, weil kein effektiver Einkommenszufluss stattfindet. Die Akzeptanz hält sich in engen Grenzen und die Eigenmietwertbesteuerung wird nur deswegen toleriert, weil durch die Abzugsmöglichkeiten häufig eine negative Liegenschaftsrechnung resultiert. Aber auch bei der interkantonalen Steuerauscheidung sind Vereinfachungen und Klärungen notwendig, da trotz der bundesgerichtlichen Ausscheidungsregeln noch Lücken bestehen, die das System unübersichtlich und kompliziert machen. Mit einheitlichen Bewertungsregeln und der Regelung der Ersatzbeschaffung von selbst genutztem Wohneigentum über die Kantonsgrenze könnte bereits ein grosser Beitrag geleistet werden.

Die Umsetzung von Vereinfachungsmassnahmen, insbesondere der Verzicht auf anorganische Abzüge, dürfte zu zusätzlichem Steueraufkommen führen. Dieser Effekt ist bei der direkten Bundessteuer durch die Anpassung des Steuertarifs zu kompensieren. Vereinfachungsmassnahmen sollen nicht zu einer offenen oder versteckten Steuererhöhung führen. Gegenüber den Kantonen können in Beachtung der kantonalen Tarifautonomie hingegen keine diesbezüglichen Vorschriften erlassen werden.

Liestal,

IM NAMEN DES LANDRATES
der Präsident:

der Landschreiber